S 11 RJ 4/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 4/99
Datum	13.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 181/00
Datum	28.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 13.01.2000, der Bescheid der Beklagten vom 16.12.1991 und der Bescheid vom 08.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.1999 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, die bescheinigten Versicherungszeiten des KlÃ¤gers vom 01.09.1950 bis 31.03.1989 als nachgewiesen mit den vollen Tabellenwerten bei der Berechnung der Altersrente zu berÃ¼cksichtigen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Anerkennung und Bewertung von Versicherungszeiten des KlÃ¤gers in RumÃ¤nien vom 01.09.1950 bis 01.04.1989 nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

Der am 1928 geborene KlÃ¤ger Ã¼bersiedelte am 19.08.1990 aus RumÃ¤nien in die Bundesrepublik. Er ist Inhaber des Vertriebenenausweises "A".

Mit Bescheid vom 16.12.1991 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 01.09.1991 vorgezogenes Altersruhegeld. Bei der Rentenberechnung wurden die Angaben des KlÃ¤gers im KontenklÃ¤rungsverfahren und ein Auszug des vorgelegten rumÃ¤nischen Arbeitsbuches, wonach der KlÃ¤ger vom 01.09.1950 bis zu seiner Berentung in RumÃ¤nien (01.04.1989) als Kraftfahrer tÃ¤tig war, als glaubhaft gemachte Beitragszeiten zugrundegelegt. Entsprechend der ab 01.07.1990 geltenden Fassung des Â§ 19 Abs 2 FRG wurden fÃ¼r jedes Jahr der "nicht nachgewiesenen" Zeiten der BeschÃ¤ftigung nur 5/6 (10 Monate als Beitragszeit) angerechnet.

Am 15.06.1998 beantragte der KlÃ¤ger die Ãberprüfung seines Rentenvorganges auf Grund neuer Beweismittel. Zur BegrÃ¼ndung legte er die Adeverinta der Handelsgesellschaft "C. " Nr 52 vom 22.08.1996 vor, in der fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigungszeit vom 01.09.1950 bis 01.08.1974 die einzelnen Jahre in tabellarischer Form mit Arbeits- und Urlaubstagen sowie Arbeitsunterbrechungen durch unbezahlten Urlaub, unentschuldigte Abwesenheit oder Krankenurlaub aufgelistet waren. Aus einer weiteren Adeverinta der Handelsgesellschaft "C." Nr 1333 vom 09.08.1996 ging hervor, dass der KlÃ¤ger im Jahr 1978 fÃ¼nf Tage Urlaub ohne Bezahlung genommen und im Jahr 1982 an acht Tagen Krankenurlaub hatte. Nach beiden Bescheinigungen waren die Aufstellungen entsprechend den im Archiv befindlichen Daten des Personaldossiers und den "Zahlungslisten sowie Kontrolluhren" der Gesellschaften entnommen worden.

Mit Bescheid vom 08.09.1998 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung der in RumÃ¤nien zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten und die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 16.12.1991 ab. Den vorgelegten Arbeitgeberbescheinigungen kÃ¶nne ein zur Erbringung des erforderlichen Vollbeweises notwendiger Beweiswert nicht zuerkannt werden, da erhebliche Zweifel bestÃ¼nden, ob eine lÃ¼ckenlose Archivierung der Personalunterlagen in RumÃ¤nien erfolgt sei, ob diese korrekt gefÃ¼hrt wurden und ob die personelle Ausstattung der BeschÃ¤ftigungsbetriebe die zeitaufwÃ¤ndige Durchsicht der Unterlagen Ã¼berhaupt ermÃ¶glicht habe. Es sei deshalb â ungeachtet von WidersprÃ¼chen bei den fÃ¼r das Jahr 1976 mitgeteilten Daten â nicht zweifelsfrei feststellbar, ob die schriftlichen Darlegungen den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten entsprÃ¤chen.

Der hiergegen am 12.10.1998 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 04.01.1999).

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) mit Urteil vom 13.01.2000 abgewiesen. BezÃ¼glich der Zeit von 1950 bis 1974 sei eine Beitragsentrichtung lediglich glaubhaft gemacht worden. Die vom KlÃ¤ger vorgelegten Arbeitsbescheinigungen der Handelsgesellschaft "C. " Nr 52 vom 22.08.1996 und der Handelsgesellschaft "C." Nr 1333 vom 09.08.1996 genÃ¼gten nicht den Anforderungen an einen vollen Nachweis der geltend gemachten Beitragszeiten. Die Bescheinigung der Handelsgesellschaft "C." Nr 52 vom 22.08.1996 enthalte keine rationale BegrÃ¼ndung dafÃ¼r, weshalb der bescheinigte, dem KlÃ¤ger zustehende gesetzliche und in Anspruch genommene jÃ¤hrliche Erholungsurlaub in nahezu jedem BeschÃ¤ftigungsjahr mit

unterschiedlicher Dauer angefallen sei. Die Bescheinigung der Handelsgesellschaft "C." Nr 1333 vom 09.08.1996 kÃ¶nne nicht erklÃ¤ren, warum dem KlÃ¤ger zB 1976 ein gesetzlicher Urlaub von 48 Tagen, im Jahr 1980 hingegen kein Urlaub zugestanden haben soll. DarÃ¼ber hinaus werde auch in mehreren BeschÃ¤ftigungsjahren (zB 1975 bis 1980 und 1983) die jÃ¤hrlich mÃ¶gliche Zahl von Werktagen erheblich Ã¼berschritten. Auf Grund dieser Zweifel sei der erforderliche Nachweis iS des Fremdrentengesetzes nicht gefÃ¼hrt worden.

Gegen das am 17.03.2000 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 03.04.2000 beim Bayer.Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Die vorgelegten Bescheinigungen nÃ¤hmen auf kleinere Unterbrechungen seines Arbeitslebens keine RÃ¼cksicht. Der ihm 1976 gewÃ¤hrte Urlaub von 48 Tagen entspreche insgesamt 6 Wochen (6 x 8 Tage = 48 Tage). Nach dem Wechsel in eine neue Arbeitsstelle im August 1974 habe er in diesem und im Folgejahr seinen Urlaub nicht mehr nehmen kÃ¶nnen. In der Autobasis, bei der er anschlieÃend gearbeitet habe, seien fÃ¼r die 30 dort stationierten Busse nur 30 Fahrer vorhanden gewesen, einer fÃ¼r jeden Bus. Erst zum Jahreswechsel 1976/1977 habe er seinen rÃ¼ckstÃ¤ndigen und neuen Urlaub in einem StÃ¼ck nehmen kÃ¶nnen, da in den Wintermonaten regelmÃ¤Ãig etwas weniger Arbeit angefallen sei. In dieser Zeit habe ein anderer Fahrer den Bus Ã¼bernommen. 1980 sei ihm kein Urlaub gewÃ¤hrt worden, da er in diesem Jahr einen neuen Bus erhalten habe, fÃ¼r den kein Ersatzmann zur VerfÃ¼gung stand.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 13.01.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 16.12.1991 und 08.09.1998, letzterer in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.1999, zu verurteilen, die Beitragszeiten vom 01.09.1950 bis 01.04.1989 als nachgewiesene Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 13.01.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes = SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel ist begrÃ¼ndet, denn die Versicherungszeiten des KlÃ¤gers in

RumÃ¤nien vom 01.09.1950 bis 01.04.1989 sind im Wege einer Zugunstenentscheidung nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in vollem Umfang bei der Berechnung der Altersrente des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes (hier des Rentenbescheides vom 16.12.1991) das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X).

Bei zutreffener WÃ¼rdigung der nachtrÃ¤glich vorgelegten Bescheinigung Nr 52 der Handelsgesellschaft "C. " vom 22.08.1996 und der Adeverinta Nr 1333 der Handelsgesellschaft "C." vom 09.08.1996 ist der Rentenbescheid vom 16.12.1991 objektiv unrichtig.

Nachweis iS des Â§ 22 Abs 3 FRG bedeutet die FÃ¼hrung des vollen Beweises, der â wie in anderen Rechtsgebieten â auch im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulÃ¤ssiger Beweismittel gesetzlich eingeschrÃ¤nkt ist. Eine solche BeschrÃ¤nkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der PrÃ¼fung, ob Zeiten nach Â§Â§ 15, 16 FRG nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt (BSGE 20, 255).

Nachgewiesen sind Zeiten nur dann, wenn mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie ohne relevante Unterbrechungen zurÃ¼ckgelegt sind. Dies kann angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch Ã¼ber dazwischenliegende Fehlzeiten enthÃ¤lt. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lÃ¼ckenlosen Beitragsleistung an einen nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche AuskÃ¼nfte und Zeugenaussagen gefÃ¼hrt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmÃ¤Ãig als das zuverlÃ¤ssigste Beweismittel gelten kÃ¶nnen. Sowohl schriftliche Urkunden als auch die von frÃ¼heren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (in RumÃ¤nien: Adeverintas) sind in der Regel geeignet, den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen.

Dies gilt nach Ãberzeugung des Senats auch fÃ¼r die hier maÃgeblichen Adeverintas der Handelsgesellschaft "C." Nr.52 vom 22.08.1996 und der Handelsgesellschaft "C." Nr 1333 vom 09.08.1996. Diese Bescheinigungen sind erkennbar von den rumÃ¤nischen Arbeitgebern des KlÃ¤gers ausgestellt und der Beklagten im Original vorgelegt worden. Die Adeverintas entsprechen im vollen Umfang den Anforderungen, die der Senat schon bisher an den Nachweis rumÃ¤nischer Beitragszeiten gestellt hat. Insbesondere enthalten sie Angaben Ã¼ber alle denkbaren, wÃ¤hrend des Arbeitslebens aufgetretenen Fehlzeiten,

aufgeschlÃ¼sselt nach Jahren, Monaten und einzelnen Tagen. Es sind verteilt Ã¼ber den Gesamtzeitraum sowohl die effektiven Arbeitstage des KlÃ¤gers wie auch die Fehlzeiten wegen Krankheit, Erholungsurlaub, unbezahlten Urlaubs und unentschuldigter Fehltage vermerkt.

Ein vernÃ¼nftiger Zweifel an der Richtigkeit dieser Bescheinigungen besteht fÃ¼r den Senat nicht; es findet sich auch kein Hinweis darauf, dass die Bescheinigung zugunsten des KlÃ¤gers gefÃ¤lscht oder verfÃ¤lscht sein kÃ¶nnte. Die vom Sozialgericht geÃ¤uÃerten Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigungen teilt der Senat nicht. Auch wenn die Unterlagen auf Initiative des KlÃ¤gers und auf privatem Wege nach Deutschland gelangt sind, lÃ¤sst dies nicht den Schluss zu, dass sie in RumÃ¤nien von einer dazu nicht legitimierten Stelle erstellt und die betreffenden Zeiten willkÃ¼rlich (ohne Zuhilfenahme der Originalbetriebsunterlagen) bestÃ¤tigt worden sein kÃ¶nnten. Seine Urlaubstage in den Jahren 1976 und 1980 hat der KlÃ¤ger schlÃ¼ssig erklÃ¤rt.

Die vorgenannten Adeverintas erfÃ¼llen demnach die Anforderungen an einen Nachweis der urkundlich bestÃ¤tigten Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur ÃberzeugungÂ des Senates nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie bescheinigt wurden.

Auf die Berufung des KlÃ¤gers waren deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rentenbescheide der Beklagten in dem zuletzt beantragten Umfang abzuÃ¤ndern.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024